

geschwürig verändert zu sein. Oft war neben Gaumen-, Rachenmandeln, Mittelohr auch der Epipharynx, 2 mal die Speiseröhre, 7 mal der Magen, 1 mal Zwölffingerdarm Sitz eines Primärherdes. Die Zeitspanne zwischen Fütterung und Tod betrug 9 bis 34 Wochen. Bemerkenswert waren in einem Fall, aus dem nur BCG. gezüchtet werden konnte, ziemlich kräftige histologische Reaktionen (kleine Tuberkel in der Submucosa des Darmes, fibröse Tuberkel im Halslymphknoten, ferner auch in der Milz), außerdem das Bild der diffusen Hepatitis (Rössle) mit Ödem und Sternzellenschwellung in 38% der Fälle. In 36% zeigte die Leber stärkere Verfettung, in 22% ausgesprochene Saffranleber mit Vergrößerung bis auf 420 g Gewicht. Die diffuse Hepatitis zeigte alle Übergänge zur sklerosierenden interstitiellen Hepatitis. *Pagel* (Heidelberg).<sup>o</sup>

**Yamasaki, K.: Über die Farbenreaktion auf Cholesterin und Oxycholesterin, sowie über die Methoden des mikrochemischen Cholesterinnachweises an Gewebsschnitten.** (*III. Med. Klin. u. Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Fukuoka,*) Fukuoka-Ikwadaigaku-Zasshi 24, dtsch. Zusammenfassung 79—81 (1931) [Japanisch].

Verf. macht Untersuchungen sowohl im Reagensglas wie im Gewebsschnitt und stellt fest, daß zum Nachweis des Cholesterins und Oxycholesterins eine Mischung von 2 Teilen Alkohol mit 8 Teilen Schwefelsäure ein außerordentlich empfindliches Reagens darstellt. Cholesterin wird durch diese Mischung purpurrot gefärbt, Oxycholesterin dunkelblau. Außer dieser Mischung lassen sich die gleichen Farbenreaktionen auch mit folgenden Gemischen ausführen: 7 Teile Schwefelsäure und 3 Teile Alkohol, 7 Teile Schwefelsäure und 3 Teile Eisessig, 7 Teile Schwefelsäure und 3 Teile Phosphorsäure, 7 Teile Schwefelsäure und 3 Teile Wasser. Bei Gewebsschnitten werden Gefrierschnitte von formalingeährtem Material benutzt, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Formalin auch zu einer Cholesterinoxydation führt.

*Schmidtmann* (Stuttgart-Cannstatt).<sup>o</sup>

### Kriminologie. Strafvollzug.

● **Lenz, Adolf, Ernst Seelig, Heinrich Kalmann, Gustav Müller und Alfred Pokorn: Mörder. Die Untersuchung der Persönlichkeit als Beitrag zur kriminalbiologischen Kasuistik und Methodik.** (*Kriminol. Inst., Univ. Graz.*) Graz: Ulr. Moser 1931. VII, 106 S. RM. 5.40.

In der vorliegenden Monographie berichten A. Lenz und 4 weitere Autoren über die bis in die letzten Einzelheiten gehende kriminalbiologische Untersuchung von 3 wegen Mordes verurteilten Strafgefangenen. Im Vorwort wird betont, daß der Hauptzweck der Darstellung darin gelegen sei, die Methode der Untersuchung aufzuzeigen. Bei den 3 Fällen wird zunächst eine Tatgeschichte gegeben und dann folgen ganz ausführlich alle wesentlichen Erhebungen, die nach dem Schema eines Fragebogens gemacht werden konnten. Nach den Angaben über Name, Spitzname, Geburt, Geburtsort, Heimatort usw. folgt noch schlagwortartig ein Hinweis auf den Anlaß der Tat, dann werden in breitester Ausführlichkeit der Lebenslauf, die Schulbildung, die Lebensführung usw. erörtert. Es folgen dann Angaben über verwandtschaftliche Verhältnisse, über das Erleben überhaupt, dann eine Überprüfung der subjektiven Angaben des Strafgefangenen mit dem Inhalt der Akten, des weiteren ganz detaillierte Angaben über den körperlichen Befund. Bei diesem letzten Punkte wäre zu erwähnen, daß sich hierbei die Autoren auch auf Gebiete vorwagen, die ohne zuverlässigen Führer nicht ohne Gefahr betreten werden können, zumal allzu schematisch Klassifikationen getroffen werden, deren Berechtigung noch nicht allgemein anerkannt und erwiesen ist. Dann folgt in tabellarischer Form die Aufzählung vieler Punkte, die zur Charakterisierung des „psychischen und psychophysischen Befundes“ dienen. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit einer zusammenfassenden Charakterisierung der Persönlichkeit, und zwar der Persönlichkeit an sich und mit der Frage, inwieweit sich die Tat aus der Persönlichkeit ableiten lasse. Den Schluß bildet bei jedem Fall ein Hinweis auf die Prognose des Verlaufes der Erscheinungen, wie sie für die Dauer der Haft und auch nach der Haftentlassung zu erwarten sind.

Was die 3 mitgeteilten Fälle selbst anlangt, so handelt es sich bei den 2 ersten Fällen um psychopathische jugendliche Mörder, während der 3. Fall sich mit der Darstellung der Persönlichkeit eines schwer kriminellen Individuums befaßt. Zu dem 3. dargestellten Fall wäre

zu bemerken, daß die Leser der Zeitschrift wenigstens auszugsweise durch M. Lorenzoni davon unterrichtet worden sind (diese Z. 11, 193 ff., 420; vgl. auch F. Reuter, Zweifacher Mordversuch und Simulation einer Geisteskrankheit, diese Z. 10, 144). Im 2. wesentlich kürzeren Abschnitt werden die im 1. Teil ausführlich erhobenen Befunde in teilweiser Wiederholung vergleichend nebeneinander gestellt. *Schwarzacher* (Heidelberg).

**Lenz, Adolf:** *Die strafprozessualen Auswirkungen der kriminalbiologischen Persönlichkeitserfassung.* (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 69—86 u. 129—140 (1931).

Die neuen Methoden der Persönlichkeitsforschung werfen das Problem auf, wie eine wissenschaftlich begründete Persönlichkeitserfassung im Rahmen eines geordneten Rechtsganges in Strafsachen einzurichten ist. Als Ausgangspunkt dient die kriminalbiologische Betrachtung des Verbrechens. Als Methoden der Persönlichkeitserfassung werden die symptomatische (die nicht-kriminellen Schlüsselerlebnisse herausholende) und die phänomenologische (die Intelligenz- und Charakterdeutung aus der Erscheinung) auseinandergehalten. Im einzelnen werden dann die Grundsätze dieser Persönlichkeitsforschung in den einzelnen Stadien des Strafprozesses: in Vorverfahren, Hauptverhandlung usw. klargelegt.

Aussprache: Rosenfeld (Münster) schlägt eine Teilung der Hauptverhandlung in Schuld- und Straffrage vor. Die Ergebnisse der Persönlichkeitserhebung dürfen für den Schuldbeweis nicht verwertet werden. — Starke (Dresden) gibt zu bedenken, daß eine Verlesung der kriminalbiologischen Untersuchungsergebnisse in der Hauptverhandlung nicht ohne weiteres statthaft sei und schlägt die Erstattung eines mündlichen Gutachtens auf Grund des gesamten Materials vor. — Frau Erkens (Hamburg) berichtet über die kriminalbiologische Untersuchungsstelle bei der weiblichen Kriminalpolizei Hamburg. — Klare (Hainichen) betrachtet das kriminalbiologische Gutachten als wichtiges Hilfsmittel bei der Urteilsfindung, möchte aber vermieden wissen, daß es ein Zufluchtsmittel für den Rechtsbrecher werde. — Brandel (Wien) berichtet über kriminalbiologische Untersuchungen bei der Kriminalpolizei Wien.

*Heinz Kockel* (Frankfurt a. M.)<sup>oo</sup>

**Kahl, Otto:** *Die kriminalbiologische Untersuchung der Strafgefangenen in Bayern.* (*Gefangenanst., Nürnberg.*) (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 17—29 u. 129—140 (1931).

Anlässlich der Sitzung der Kriminalbiologischen Gesellschaft 1930 in München bietet der Vortragende einen eingehenden Bericht über die erbbiologische und soziologisch-psychologische Untersuchung der Strafgefangenen. Die Ergebnisse der wiederholten ärztlichen Untersuchungen werden durch Heimatberichte zu einem möglichst geschlossenen Charakterbild des Rechtsbrechers ergänzt. *Heinz Kockel* (Frankfurt).

**Vierstein, Theodor:** *Die kriminalbiologische Untersuchung der Strafgefangenen in Bayern.* (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 30 bis 38 u. 129—140 (1931).

Die bayrischen Versuche einer natur- und seelenkundlichen Erforschung der Täterpersönlichkeit und ihre systematische Ordnung in einer zentralen Sammelstelle dienen unter anderem der Erstattung kriminalbiologischer Gutachten in einschlägigen Einzelfällen und werden schließlich auch zu einer Art biologischer Inventarisierungen derjenigen soziologisch, wirtschaftlich und rassisch überragend wichtigen Volksgruppen führen, aus denen vorzugsweise die Verbrecher stammen. *Birnbaum* (Berlin-Buch).<sup>o</sup>

**Hentig, Hans von:** *Über Verbrechensursachen. Biologische Grundlagen und soziale Auslösung.* (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 143—163 (1931).

Verf. beginnt mit einer Darlegung dessen, was in der Kriminalwissenschaft unter Ursache verstanden wird und arbeitet dann heraus, was wir im einzelnen über Verbrechensursachen wissen. Nicht alle Delikte, die in der Kriminalstatistik auftreten, lassen sich bei der Ursachenforschung verwenden, da eine große Anzahl Strafbestimmungen Handlungen erfassen, die in der Kriminalwissenschaft keine Verbrechensbedeutung besitzen, so daß eine soziologische Wertung der Delikte erforderlich wird. „Das Ziel der Ursachenforschung ist die Bloßlegung bestimmter psychologischer und sozialer Einheiten. Diese Abspulung und Aufsplitterung der Kausalkette hat den Zweck,

zu umstellbaren Faktoren zu gelangen, deren bewußte Umlagerung das Ergebnis aus der Sphäre des Rechtsbruches entfernt.“ Einteilung in endogene und exogene Momente ist unzureichend. Es gibt wohl eine kriminelle Anlage, deren organische Grundlage in erblicher Belastung und Keimschädigung besteht wie die Ätiologie der Psychosen, doch fällt die kriminelle Anlage nicht mit geistiger Erkrankung oder geistiger Abart zusammen. Unter Umständen kann Krankheit soziale Anlagen begünstigen und biologische Überwertigkeit einer kriminellen Anlage zugrunde liegen. Nicht alle ausgesprochen kriminell Veranlagten erweisen sich als krankhaft veranlagt im Sinne der Psychopathie oder Entartung. Neben der Möglichkeit, daß die vorhandenen organischen Schädigungen nur unseren bisherigen Untersuchungsmethoden noch entgingen, wird auch die Frage erwogen, ob es sich etwa bei dem Gewohnheitsverbrecher nicht um ein Produkt unserer Bestrafungsmethoden handeln könnte. Wie bedeutungsvoll für die Schwankungen der Einzelkriminalität der erbbiologisch fundierte Erscheinungswechsel möglicherweise ist, und wie ungenügend wir noch darüber orientiert sind, wird im Hinblick auf die sichernden Maßnahmen hervorgehoben. Bei der Besprechung der sozialen Auslösung des Verbrechens wird auf die Verflechtung endogener und exogener Momente eindrücklichst hingewiesen und der Bedeutung besonders gedacht, die soziale Wandlungen wie Geburtenrückgang und damit verknüpfte Veränderung der Familienstruktur ausüben. Da sich aber aus praktischen Gründen die Zerlegung in Anlage und Umwelt nicht missen läßt, so schlägt Verf. zur leichteren Verständigung eine Zahlenformel vor, die die Inwelt-Umwelt-Relation handlich zum Ausdruck bringt. Die große Mannigfaltigkeit milieuauslösender Faktoren wird dann an einer Reihe kurzer Hinweise dargelegt und gezeigt, wie hier geändert und verbessert werden kann. *Reiss.*

**Rüdin, Ernst:** Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher mit besonderer Berücksichtigung der Erbbiologie. (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 164 bis 171 (1931).

Das Verbrechen ist zu verstehen aus einer Wechselwirkung zwischen Umwelt und Persönlichkeit. Die Erbbiologie hat in erster Linie die ursächliche Bedeutung der erblichen Veranlagung für das Zustandekommen der Verbrecherpersönlichkeit ins Auge zu fassen. Feststehende Resultate vermag die Erblichkeitsforschung noch nicht zu bieten, Materialsammlungen gehen ihrer Vollendung entgegen. Es besteht die Möglichkeit, daß sich aus den Verhältnissen der erblichen Belastung Schlüsse auf die soziale Prognose ziehen lassen. Man wird das Ziel im Auge haben müssen, auf Grund eines ausreichend großen Materials zur Aufstellung von kriminell disponierten biologischen Typen zu gelangen. Alle dem klinischen Psychiater geläufigen Untersuchungsmethoden wären bei der Untersuchung des Materials mit heranzuziehen. Die praktische Bedeutung der erbbiologischen Untersuchungen liegt in der Bekämpfung des Verbrechertums durch eugenische Maßnahmen. Trotzdem die Forschung noch am Anfang ihrer Entwicklung steht, sind heute schon Fälle genug bekannt, wo die Kundigen wüßten, was zu tun wäre. *H. Hoffmann (Tübingen).*

**Viernstein:** Biologische Aufgaben in der Kriminalpolitik. (*Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle [Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie], München.*) Eugenik 1, 213—217 (1931).

Viernstein will die unter obigem Titel herausgegebene Arbeit Finkes ergänzen. Es legt dar, in welcher Weise die von Finke gestellten Forderungen in der Praxis, und zwar insbesondere in Bayern, schon durchgeführt werden. Es wird des näheren ausgeführt, daß und wie in Bayern seit 1924 alle Rechtsbrecher, „die nach der Länge ihrer Strafzeit für den Erziehungsstrafvollzug in Frage kommen, biologisch nach einheitlichen Gesichtspunkten untersucht, typisiert und sozial prognostiziert werden“. Gleichzeitig mit der endgültigen Einführung der biologischen Untersuchungen in den Strafanstalten wurde eine kriminalbiologische Sammelstelle als Bayrische Landesstelle gegründet, welche sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch

der Strafrechtspraxis und der Kriminalpolitik dient. Die Sammelstelle arbeitet in Verbindung mit dem Bayrischen Statistischen Landesamt. Sie gibt ihm die Unterlagen zu einer ersten biologisch orientierten Kriminalitätsstatistik. Dem Vorbild Bayerns folgend, machen sich auch in anderen deutschen Ländern, besonders in Preußen und Sachsen, kriminalbiologische Bestrebungen geltend. „Die biologische Untersuchung der Rechtsbrecher — ‚biologisch‘ im weitesten Sinne gemeint — in den Dienst der Strafrechtpflege zu stellen, ist die Aufgabe der im Jahre 1926 von V., Lenz und von v. Neureiter gegründeten Internationalen kriminalbiologischen Gesellschaft.“ Die eugenische Bedeutung kriminalbiologischer Untersuchungen sieht Verf. darin, „daß eine nicht nur staatsökonomisch und gesellschaftlich, sondern großen-teils auch blutmäßig-rassisches sehr wichtige Bevölkerungsschicht erfaßt und in ihren gesamten Lebensäußerungen aufgedeckt wird“. (Vgl. a. diese Z. 17, 135 [Finke]; 18, 69 [Viernstein]. *Többen* (Münster i. W.).

**Schneider, Josef:** *Intelligenzprüfungen an Strafgefangenen.* (*Inst. f. Psychol., Jugendkunde u. Heilpädag., Mainz.*) Mschr. Kriminalpsychol. 22, 472—481 (1931).

Bei den Intelligenzprüfungen (nach der amerikanischen Testheftmethode von Fryer) blieben die Verbrecher mit ihren Leistungen hinter denen der Normalen zurück. Für die einzelnen Verbrechergruppen ergab sich auf Grund der erreichten Intelligenzziffern folgende Rangordnung: 1. Betrüger, Urkundenfälscher; 2. Sittlichkeitsverbrecher; 3. Diebe, Hehler; 4. Mörder, Körperverletzer; 5. Bettler, Landstreicher. Mit steigender Rückfälligkeitssziffer fiel die Durchschnittsintelligenzziffer bei den einzelnen Gruppen: Bei den einheitlich Kriminellen lagen die Intelligenzverhältnisse günstiger als bei den gemischt Kriminellen. Bei der Beurteilung der Intelligenz dürfen allerdings Berufsausbildung und Alter nicht übersehen werden. Verf. schließt mit der Erklärung, er möchte kein generelles Urteil über die Verbrecher fällen, kommt aber zu der Überzeugung, daß bei dem Gros der Kriminellen irgendwie Defekte geistiger Art vorhanden sein müssen. *Birnbaum* (Berlin-Buch).„

**Räuber, Fr.:** *Der Überzeugungsverbrecher und der aus achtenswerten Beweggründen Handelnde nach den Strafrechtsentwürfen.* Mschr. Kriminalpsychol. 22, 449—467 (1931).

Die Arbeit behandelt im wesentlichen die verschiedenen strafgesetzlichen Formulierungen, die sich seit dem Strafgesetzentwurf von 1925 um den Überzeugungsverbrecher bzw. die Straffälligkeit aus achtenswerten Motiven und deren strafrechtliche Sonderbehandlung bewegt. Sie fällt daher an sich außerhalb des kriminal-psychiatrischen bzw. psychologischen Interessenkreises. Sie liest sich aber auch für den Nichtjuristen gewinnbringend, weil sie vielfach die Bahnen formaljuristischer Erörterungen verläßt und sich in Betrachtungen über die Zusammenhänge von Motiv, Gesinnung, Willensrichtung, sittlicher Einsicht, Charakter usw. bewegt. *Birnbaum* (Berlin).„

● **Exner, Franz:** *Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte.* (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 16.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1931. 119 S. RM. 3.90.

Verf. begründet die Anwendung der vergleichenden statistischen Methode, und zwar vergleicht er zunächst die heutige Strafpraxis mit der Praxis früherer Jahrzehnte, sodann die Strafpraxis verschiedener Reichsgebiete und endlich die Strafzumessungen einzelner Deliktstypen. Die Strafrechtpflege hat sich sowohl nach der Art wie nach der Höhe der Strafe unter Geltung derselben Strafgesetzbuches jetzt völlig verändert. So werden z. B. jetzt rund 70% aller Verbrechen und Vergehen mit Geldstrafe geahndet (unabhängig vom Geldstrafengesetz). Ferner ist die Zuchthausstrafe ständig zurückgegangen (1882 noch 4,1% aller Verbrechen und Vergehen, 1925—1927 nur mehr 1,2%). Der Zug zur Milde tritt auch bei den Delikten in Erscheinung, die während der Geltungsdauer des StGB. sich wesentlich vermehrt haben. Die Entwicklung entspringt einer weltanschaulich bedingten Veränderung in der Auffassung von Verbrechen und Strafe. Zum Schluß wird ein Ausblick auf den Strafgesetzentwurf gegeben. Zahlreiche Tabellen

erläutern den Text. Die inhaltsreiche Arbeit kann leider nicht eingehend referiert werden, ihre Kenntnis ist für den Gerichtsarzt von höchstem Interesse. Giese (Jena).

**Glueck, Sheldon:** Significant transformations in the administration of criminal justice. (Bemerkenswerte Wandlungen in der Kriminalistik.) (Harvard Law School, Boston.) Ment. Hyg. 14, 280—306 (1930).

Ganz besonders beachtenswert scheint mir die Forderung Gluecks zu sein, eine Trennung zwischen der rechtsprechenden und der strafzumessenden Funktion der Gerichte durchzuführen. Während der juristisch durchgebildete Berufsrichter dem Strafverfahren vorstehen soll, soll die Straffestsetzung in die Hände eines besonderen „treatment board“ gelegt werden, dem soziologisch, psychologisch und psychiatrisch ausgebildete Fachleute angehören würden. Nicht minder bedeutsam ist wohl der Vorschlag, bezirksweise Institute als eine Art von sozialwissenschaftlichen Laboratorien zu errichten, in denen auf Grund von speziellen Untersuchungen im Einzelfall für die Frage der Strafmessung und auch im Interesse der allgemeinen Verbrechensprävention psychologische und soziologische Persönlichkeitsforschungen an Delinquenten vorzunehmen sein würden. Des weiteren wünscht G. grundsätzlich die ganz oder begrenzt unbestimmte Verurteilung. Endlich setzt er sich dafür ein, eine ausgedehnte nachgehende Fürsorge mit Hilfe eines Stabes von wissenschaftlich geschulten Fürsorgern durchzuführen, eine Praxis also, wie sie in Deutschland bereits im Freistaat Sachsen seit einer Anzahl von Jahren verwirklicht worden ist. Rittenbruch (Neumünster).<sup>o</sup>

**Bandel, Rudolf:** Die Trunkenheitsstatistik in Nürnberg und Fürth. Alkoholfrage 27, 152—166 (1931).

Auf Grund einer von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth seit dem 1. I. 1930 geführten Trunkenheitsstatistik untersucht Verf. die Bewegung der Alkoholkriminalität und sucht zu einem Urteil über deren wirkliche Höhe zu gelangen. Es wird zunächst ein Tiefpunkt im Winter und ein Anstieg im Frühjahr gefunden. Von den Wochentagen überwiegt die Gruppe Freitag bis Sonntag bedeutend gegenüber der Gruppe Dienstag-Mittwoch-Donnerstag. Bei den Monatswochen ist die erste am stärksten belastet. Verf. kommt bezüglich der wirklichen Höhe der Alkoholkriminalität zu dem Ergebnis, daß 44,5% der Straffälle dem Alkohol zur Last fallen. Wegen der Einzelheiten, insbesondere des Verhältnisses der einzelnen Straftaten zum Alkoholismus, muß auf die Arbeit und die in ihr enthaltenen Tabellen, Statistiken und deren Auswertung durch den Verf. verwiesen werden.

Max H. Rubner (Berlin-Steglitz).<sup>o</sup>

**Mezger, Otto, Fritz Haslacher und Walter Heess:** Werkzeugspuren als Überführungsmittel. (Württ. Landeskriminalpolizeiamt f. Kriminaltechn. u. Forens. Untersuch., Stuttgart.) Wiss. Veröff. kriminal. Laborat. Polizeidirektion Wien Jg 1931, 55 bis 83.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, diejenigen Untersuchungsmethoden anzugeben, mit deren Hilfe eine Identifizierung von Tatsspuren und Tatwerkzeugen am zweckmäßigsten durchzuführen ist. — Im 1. Abschnitt werden die Werkzeugabdrücke geschildert. Zuerst der Abdruck eines Schraubenziehers, der sich auf einer mit Farbe gestrichenen eisernen Umrahmung eines Schaukastens befand. Es war versucht worden, mit dem Schraubenzieher die Tür des Kastens aufzusprengen. Die Bilder erläutern die Technik des Nachweises. — In einem zweiten Fall handelte es sich um den Nachweis der Übereinstimmung der geriffelten Backen eines Schraubenstockes mit den Abdrücken auf den im Feuer weich gemachten Läufen zweier Gewehre. Beim Vergleich der Bilder ergibt sich, daß sich sowohl die Begrenzung der Schraubstockbacke, wie die einzelnen Rhomben auf dem Flintenlauf vorzüglich abgedrückt haben, so daß sogar häufig die Formen dieser einzelnen Erhebungen auf dem Abdruck deutlich wieder erkannt werden können. — Schließlich wird über 2 Fälle berichtet, in denen es gelang, den Täter an der Hand von Sägespuren zu überführen [bereits publiziert im Arch. Kriminol. 85 (1929)]. — Der 2. Teil der Arbeit be-

beschäftigt sich mit den Werkzeugschartenspuren, insbesondere mit Beil- und Axtspuren in Holz, wie sie häufig bei Baumfreveln beobachtet werden. — Es ist nicht gleichgültig, ob der Hieb mit der einen oder anderen Beilseite hergestellt wurde; es kommen noch für jede Beilschneideseite charakteristische Schartenspuren hinzu, die das primäre Schartenbild zu verändern imstande sind und für deren Entstehung einseitig umgebogene Grätschen, Wülste, Ausbrechungen in Betracht kommen, da sie nur auf der betreffenden links oder rechts gelegenen Beilfläche vorhanden sind. Von weiterem Einfluß ist der Neigungswinkel der Werkzeugschneide. Kockel hat zuerst zum Nachweis der Schartenspuren Schabeplatten von 100 Teilen Bienenwachs und 75 Teilen Zinkweiß verwendet, auf denen die Entfernung der Schartenspuren voneinander direkt abgemessen werden kann oder — falls das Ausgangsmaterial (Holz) vertrocknet oder geschrumpft war — die Verhältniszahlen der Schartenspuren zueinander gemessen werden können. — Schulz machte dann den Vorschlag, den Neigungswinkel der Beilfläche nachzuahmen, um die Spuren direkt vergleichen zu können. Metzger spannte das Werkzeug und den Schabeblock in eine Eisenhobel- oder Shapingmaschine ein und konnte durch Veränderung des Neigungswinkels der Hiebfläche an deren photographischen Aufnahmen die Identität der Schabespuren nachweisen. Zuletzt können an frischem Apfel- oder Birnenbaumholz entsprechende Beilhiebe ausgeführt und untersucht werden. — Schartenspuren von Taschenmessern sind dadurch interessant, daß es in den meisten Fällen gelingt, festzustellen, ob der Täter Rechtshänder oder Linkshänder ist. Hier müssen ebenfalls Bilder von solchen Stellen zusammengepaßt werden, die unter demselben Neigungswinkel entstanden sind. — Ganz allgemein ist zu bemerken, daß dem Sachverständigen das gesamte vom Täter hergestellte Schnittmaterial zur Untersuchung übergeben werden muß; ebenso sind sämtliche überhaupt in Frage kommenden Werkzeuge, Beile, Taschenmesser usw. sicher zu stellen, nicht bloß einzelne freiwillig herausgegebene Werkzeuge. Ein Hineinpassen der Werkzeuge in die Spuren muß durchaus vermieden werden. — Schließlich wird noch kurz auf die Besonderheiten der Spuren von Bohrern hingewiesen. — Zum Verständnis der sehr interessanten Arbeit sind zahlreiche Abbildungen beigegeben. *Lochte* (Göttingen).

**Schrantz, Dénes:** *Welche Fälle eignen sich zur vorteilhaften Anwendung des Pollerschen Moulage-Verfahrens in der Kriminalpraxis?* Orv. Hetil. 1931 II, 886—888 [Ungarisch].

Kurzer Bericht über das Pollersche Abformverfahren, das dazu berufen ist, Hilfsdienste zu leisten der gerichtlichen Medizin und der Kriminalistik. An der Hand einer Mordangelegenheit führt Verf. die Abformung des Kopfes einer unbekannten jungen Frau vor, deren Gesicht blauschwarz verfärbt und teilweise eingetrocknet war. Die Photographie zeigte selbstverständlich nur ganz unkenntliche Züge. Die Nachbildung dagegen war hell und konnte leicht in natürlichen Farben aufgefärbiert werden. Der abgeformte Kopf konnte von den Verwandten gleich identifiziert werden. Mit dem Verfahren wird beinahe jedes Material in täuschender Naturtreue nachgebildet. Das Verfahren kann leicht erlernt und einfach gehandhabt werden (nur das Färben benötigt viele Übung und eine malerische Begabung. Ref.!).

Wietrich (Budapest).

**Bischoff, M.-A.:** *Die chemische Untersuchung der Tinten.* (Inst. f. Wiss. Polizei, Univ. Lausanne.) Wiss. Veröff. kriminal. Laborat. Polizeidirektion Wien Jg 1931, 87—96.

Die chemische Untersuchung von Tinten bezweckt meistens die Feststellung, ob 2 gegebene Tinten identisch oder verschieden sind; in speziellen Fällen handelt es sich auch um die Feststellung des Altersunterschiedes. Zur Altersfeststellung können verwandt werden: Kopierverfahren, Messungen der Reaktionsgeschwindigkeit, künstliche Alterung, Löslichkeit der Eisensalze. Wichtig ist, daß die Dicke der Tintenstriche einen viel größeren Einfluß auf die Reaktionsgeschwindigkeit ausübt als das Alter. Neu ist ein Verfahren der Papierfaserreaktion bei sehr beschränktem Untersuchungsmaterial (Abänderung von 0 in 5, 6 in 8). Von dem vorher photographierten Schriftstück wird mit Skalpell oder Nadel eine Reihe von Partikelchen oder Papierfasern gelöst, welche dann unter dem Mikroskop auf dem Objekträger mit den Reagenzien

zu behandeln sind. Die Reaktion verlaufe sogar bei ganz kleinen Tintenpartikelchen sehr deutlich, und es könne auf diese Weise eine genügende Anzahl von Reaktionen schon mit einem Tintenstrich von der Größe eines Punktes ausgeführt werden. *Buhtz.*

**Mezger, Otto, Walter Heess und Hugo Rall:** *Die chemische Identifizierung und Altersbestimmung von Tintenschrift.* (*Städt. Chem. Untersuch.-Amt, Stuttgart.*) Wiss. Veröff. kriminal. Laborat Polizeidirektion Wien Jg 1931, 97—122.

Zunächst werden einige Verfahren angegeben, mit denen man die verschiedenen Klassen der Tinten leicht unterscheiden kann (unter anderem ein neuer Chromnachweis). Chlorid- und Sulfatreaktionsmethoden erlauben auch Tinten derselben Klasse zu unterscheiden. Diese Bestandteile wurden im Schriftzug durch Überführen der betr. Stoffe in unlösliche Verbindungen nachgewiesen, wobei diese vom Papier festgehalten werden. Das Chlorid der Tinten hat die Fähigkeit und Tendenz, aus dem Schriftzug in das umgebende Papier zu wandern. Dieser Prozeß erstreckt sich über Jahre. Beendet ist diese Erscheinung erst, wenn das Chlorid gleichmäßig über das Papier verteilt ist. Infolgedessen konnte die Art der Verteilung des Chlorids dazu benutzt werden, um das Alter einer Tinte zu bestimmen. Das Verfahren ist nicht nur auf die Eisengallustinte, sondern auf alle Tinten anwendbar; die Altersschätzung ist aber nur so lange möglich, als noch Chloridreste sichtbar sind. Das Resultat wird nicht beeinflußt durch die Unterschiede, welche durch die Verschiedenheit von Tinte, Papier und Feder hervorgerufen werden, da diese in ihren Wirkungen genau erkannt werden können. Die Feuchtigkeit des Aufbewahrungsortes ist dagegen von Einfluß. Bei der Schätzung des Alters von Schriftstücken, die an Orten mit verschiedenen Feuchtigkeitsgraden aufbewahrt wurden, ist deshalb Vorsicht am Platze.

*Buhtz (Heidelberg).*

**Jansen, G.:** *Die Anwendung der Ergebnisse der experimentellen Schriftforschung auf die gerichtliche Schriftuntersuchung.* Z. gerichtl. Schriftunters. Nr 24, 2—4 (1931).

Gerichtliche Schriftuntersuchungen dürften heute nicht mehr nach der längst veralteten Methode der Buchstabenvergleichung vorgenommen werden. Die forensische Schriftextpertise sei heute als eine Wissenschaft anzusprechen, die auf der soliden Grundlage des Experiments beruhe. Jahrelanges Studium sei erforderlich, um das große und sehr komplizierte Gebiet der Schreibtechnik, der Physiologie und der Psychologie des Schreibens in seinen Einzelheiten zu erforschen. Bei Schriftuntersuchungen sei das wesentlichste, aus den Schriften die Schreibvorgänge dessen zu rekonstruieren, der sie entstehen ließ. — Daß diese „Bewegungsanalyse“ von weit größerer Bedeutung sei als die „Zeichenentwicklung, die doch nur zum größten Teil von der Bewegungseigenheit abhängig“ sei, versucht Verf. durch Besprechung der Bewegungsvorgänge bei Steilschrift, Zeilenbildung, Abstrichen, Schleifen, Arkaden, Girlanden usw. nachzuweisen. Er geht besonders auf die sog. „Zwischenbewegungen“ ein, die speziell bei Unterbrechungen des Schriftzuges für einen bestimmten Schreiber charakteristisch sein können (Rekonstruktion der Luftwege und die Reihenfolge der einzelnen Zeichen- teile, z. B. beim deutschen F.).

*Buhtz (Heidelberg).*

**Mitchell, C. Ainsworth:** *Forgeries and their detection.* (Fälschungen und ihre Entdeckung.) Trans. med.-leg. Soc. Lond. 24, 139—155 (1931).

Nach einleitenden Ausführungen über pathologisch bedingte Schriftveränderungen geht Verf. zunächst auf die Testamentfälschungen ein und bringt hierüber eine umfangreiche Kasuistik.

Fall 1: Zunächst lag nur ein Testament aus dem Juli 1928 vor; kurz darauf wurde unter einer Perücke in einer alten Schachtel ein Testament vom 20. IX. 1928 gefunden. Die Echtheit der hebräischen Unterschrift wurde von zwei Augenzeugen bestätigt. Der Arzt, der die an schweren Urämie und Glaukom leidende Erblasserin am gleichen Tage 2mal besucht und ihr eine Morphiumpistole verabreicht hatte, hielt es für unmöglich, daß sie an diesem Tage die Unterschrift geleistet habe. Bei der Schriftvergleichung ergaben sich charakteristische Abweichungen (elegantere, regelmäßiger Formen, festere Grundstriche). Hauptsächlich sprach aber für eine Fälschung, daß der vierte Buchstabe der strittigen Unterschrift in der dem Hebräischen entgegengesetzten Schreibrichtung gefertigt war. — 2. Der bekannte Fall Rice (vgl. Osborn-Schneickert). — 3. Die Unterschriften eines Testaments und seines Zusatzes

stimmten in 30 Grundstrichen überein. Nach Prof. Pierce (Harvard-Universität) ist in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer so großen Zahl von Übereinstimmungen bei echten Unterschriften 1 : 931 Quintillionen. — 4. Fall von Testamentfälschung, in dem Testament und Entwurf nach der gleichen Vorlage durchgepaust worden sind. — 5. Verdacht der Testamentsfälschung, weil Tinte der Unterschrift an verschiedenen Stellen verschiedene Farben zeigte. Nachforschungen ergaben, daß die Tinte aus drei verschiedenen Tintenarten bestand, die auf einer Auktion gekauft und gemischt waren. Echt. — Von den weiter geschilderten Unterschriftenfälschungen ist ein Fall beachtenswert, bei dem eine Unterschrift zunächst wegen der Graphitspuren unter den Tintenbuchstaben, wegen der zögrenden Schrift und der häufigen Unterbrechungen für eine Pausfälschung gehalten wurde. Es ergab sich, daß ein Rechtsanwalt die Unterschrift mit Bleistift vorgeschrrieben hatte, und daß der Klient augenscheinlich den Versuch gemacht hatte, den Linien der Bleistiftschrift zu folgen. Man soll daher die Unterschrift nicht vorschreiben, sondern den Platz für eine Unterschrift anderweitig bezeichnen. — Die weiteren Fälle betreffen Scheckfälschungen durch Zusatz einer Null (rotene Tinte); die Bedeutung von Strichkreuzungen bei Tinte, Bleistift, Stempel wird zum Teil an Hand von Versuchen dargelegt [vgl. auch *Analyst* 52, 580 (1927)]. Eingehend wird schließlich über Papierfabrikation, Wasserzeichen (von Papierfabrikanten werden manchmal auf Wunsch alte Wasserzeichen verwendet. Von einem Shakespeare-Handschriftenfälscher wurden Vorsatzblätter aus alten Handschriften mit entsprechenden Wasserzeichen verwandt), ultraviolette Strahlen und die Methoden der Schriftvergleichung gesprochen! Verf. wendet sich gegen die Verwendung der Graphologie für forensische Zwecke.

Buhtz (Heidelberg).

**Danckwortt, P. W.: Photographieren mit infraroten Strahlen.** Wiss. Veröff. kriminal. Laborat. Polizeidirektion Wien Jg 1931, 147—160.

Die Photographie mit infraroten Strahlen verspricht auf folgenden Gebieten wichtig zu werden: 1. zur Fernphotographie bei Fliegeraufnahmen und geologischen Landschaftsaufnahmen (spez. bei Nebel!), 2. in der wissenschaftlichen Photographie (Infrarotspektroskopie; astronomische Aufnahmen; zur Erzielung von Nachteffekten bei Tageslicht, besonders in der Filmindustrie; zur Untersuchung von Gemälden; für Durchlässigkeitsversuche, die eine besondere Wichtigkeit in der Kriminalistik erhalten werden). Es ist zu unterscheiden zwischen gewöhnlichen Kameraaufnahmen mit reflektierten infraroten Strahlen (Briefmarken, Stempel) und sog. Kontaktphotogrammen (Entzifferung von geschlossenen Briefen). Verf. gibt genaue Anweisungen für die Verfahren.

Buhtz (Heidelberg).

**Casati, Annibale: I fatti cicatriziali dell'apparato respiratorio come segni personali di riconoscimento.** (Die Narbenbildung in dem Respirationsapparat als persönliche Erkennungsmerkmale.) (*Istit. di Radiol. ed Elettroterapia, Univ., Genova.*) Arch. di Antrop. crimin. 51, 494—498 (1931).

Die Narbenbildungen in dem Respirationsapparat können infolge der Häufigkeit, der Möglichkeit einer radiologischen Diagnose, der Festigkeit ihres Aussehens, als persönliche oder charakteristische Merkmale bei der ger.-medizinischen Identifizierung einer Person gelten und könnten auf die persönlichen Meßkarten eingetragen werden.

Romanese (Parma).

**Domingues, Aurelio: Un cas de ressemblance physique.** (Ein Fall von körperlicher Ähnlichkeit zweier Menschen). (*Gabinete de Identificação, Pernambuco, Brésil.*) Rev. internat. Criminalist. 3, 605—609 (1931).

Verf. teilte einen Fall mit, in dem zwei Verbrecher sich zum Verwechseln gleich sahen. Es handelte sich um Vettern.

Foerster (Münster i. W.).

**Guébel: De l'identification par l'estampillage des pièces de prothèse dentaire.** (Eine neue Identifizierungsmethode durch Stempelung der Gebißprothese.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 9. XI. 1931.*) Ann. Méd. lég. etc. 11, 751—752 (1931).

Verf. empfiehlt zur polizeilichen Identifizierung Lebender und Toter eine neue Methode. Jeder Zahnarzt soll die von ihm ausgeführten Gebißreparaturen, vor allem Brücken, Goldkappen und Prothesen, mit seinem Namen, Wohnort und einer bestimmten Erkennungszahl stempeln. Der Stempel kann so klein sein, daß man ihn nur mit der Lupe lesen kann. Die Stempelung soll von allen Zahnärzten in Büchern eingetragen werden, in denen auch Name und Adresse des Patienten angegeben wird. Nach dem

Tode eines Zahnarztes werden seine Bücher in bestimmten Archiven untergebracht, in denen sie jederzeit zur Identifizierung einer Person eingesehen werden können.  
Weimann (Beuthen).

**Rahne, Helmut:** Die Gefangenendarbeit im Rahmen des Erziehungsstrafvollzuges. Bl. Gefängniskde 62, Sonderh. 2, 1—98 (1931).

Verf. hebt hervor, daß die Durchführung der Freiheitsstrafe ohne geregelte Beschäftigung der Insassen der Strafhäuser nicht zu denken sei, deshalb seien alle Versuche einer Änderung oder Verbesserung der Gefängniszustände nur in enger Verbindung mit der Arbeit in den Anstalten möglich. Art und Weise der Beschäftigung der Strafgefangenen spielle die wichtigste Rolle im Strafvollzug; in der Arbeit wirke sich Sinn und Zweck der Strafe überhaupt erst aus. In dem heutigen sog. Erziehungsstrafvollzug, in welchem sich auch in weitgehendem Maße das Prinzip der Individualisierung verwirklichen soll und das Straföbel lediglich auf die Freiheitsentziehung beschränkt bleibt, biete eine produktive, nützliche und Werte schaffende Gefängnisarbeit — für den Gefangenen von Vorteil als Mittel der Erziehung, für den Staat von Nutzen als Mittel der Kostensenkung — Gegenstand der Erörterung und des Nachdenkens. Der Arbeitsertrag ermögliche es auch den Gefangenen, für die Zeit ihres Übertritts in die Freiheit unmittelbar durch geldliche Vergütungen oder mittelbar durch Fürsorgeorganisationen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Das Ziel jeglichen Strafvollzuges, auch nur mit den geringsten erziehenden oder bessernden Tendenzen, sei nur zu erreichen, wenn die Arbeit nach der jeweils vollkommensten Methode durchgeführt werde; es sei deshalb als ein Abweichen vom Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe zu nennen, wenn die Arbeit als Straföbel gekennzeichnet werde; dagegen entspreche es dem Charakter des neuzeitlichen Strafvollzugs, das Entziehen der Arbeit während der Haft als Disziplinarstrafe höheren Grades zu rechnen. Aus diesen Gründen werde heute die nach neuzeitlichen Gesichtspunkten eingerichtete Gefängnisarbeit überall gefordert, erstrebzt und anerkannt. — In den einzelnen Kapiteln werden folgende Fragen behandelt: 1. Die Bedeutung der Arbeit in den Gefangenenhäusern für die Gefangenen. 2. Die Bedeutung der Gefangenendarbeit für den Staat. 3. Unternehmer und Staatsbetrieb. 4. Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit dem freien Gewerbe. 5. Außenarbeit. 6. Arbeitsbelohnung.

Buhtz (Heidelberg).

**De Crecchio, G.:** Il lavoro dei detenuti e la nuova legislazione penale. (Die Arbeit der Gefangenen und die neue Strafgesetzgebung.) Nuova Riv. Clin. Psychiatr. 145 bis 150 (1930).

Es wird der Inhalt eines Artikels von Giovanni Novelli, Generaldirektors der Straf- und Vorbeugungsinstitute, im 3. Heft der von ihm redigierten Rivista di diritto penitenziario besprochen, in welchem der Autor die nach dem neuen Strafgesetzentwurf von Rocco obligatorisch eingeführte Gefangenendarbeit, deren Ertrag teils der Eigenverhältnis der Gefangenen und teils der Schadengutmachung an die Geschädigten zu dienen hat, auch außerhalb der Gefängnismauern und zu Wohltätigkeitszwecken ausgeübt werden kann, bespricht. Dadurch werde einerseits dem Vorwurfe des Parasitismus der Gefangenen begegnet (der Aufwand für die Strafanstalten beträgt gegenwärtig in Italien über 213 Millionen Lire) und andererseits die Moral der Arbeit gehoben. Den ökonomischen und rechtlichen Einwänden dagegen wird widersprochen. Vom rechtlichen Standpunkt wird das Recht des Staates auf die Gefangenendarbeit bejaht, das Recht der Gefangenen darauf verneint, ebenso das Recht derselben auf Bezahlung, jedoch decke es sich mit dem Staatsinteresse, den Gefangenen eine gewisse Entschädigung als Remuneration zukommen zu lassen. Die Arbeit außerhalb der Gefängnismauern, also in Landsiedlungen und öffentlichen und privaten Betrieben wird freiwillig eingeführt. Derzeit bestehen in Italien 7 landwirtschaftliche Kolonien. — Besonderes Interesse verdient die Arbeit der unter Schutzmaßnahme stehenden Personen in den gerichtlichen Irrenhäusern, Arbeits- und Verwahrungsanstalten, hauptsächlich wegen ihrer erzieherischen Wirkung als stärkster therapeutischer Faktor. Kornfeld.

**Priehodivnyj, E.: Die jugendlichen Rechtsbeuger in Strafanstalten.** Trudy ukraïn. psychonervr. Inst. 15, 133—180 (1931) [Russisch].

Verf. untersuchte das Leben und den körperlich-seelischen Zustand jugendlicher Rechtsbeuger im Gefängnis in Charkow (Ukraine). Die meisten waren Jungen, die Zahl der Mädchen war gering (weniger als 10%). Im ganzen wurden 260 Jugendliche untersucht. Den größten Teil des Tages sind sie sich selbst überlassen, nur die Analphabeten (12%) haben Unterricht. Arbeitsmöglichkeit ist kaum vorhanden. Die Trennung von erwachsenen Verbrechern ist schlecht durchgeführt, so daß die Jugendlichen von ihnen schlecht beeinflußt werden können. Es wird im Gefängnis fast ununterbrochen Karten gespielt, wobei die Insassen ihre Anstaltskleidung, Brotrationen u. dgl. verspielen. Viele Jungen laufen infolgedessen fast nackt herum. Revolten kommen häufig vor. 98,4% der Jugendlichen fühlte sich auf Befragen im Gefängnis nicht wohl, hauptsächlich infolge der Längeweile. Die meisten hielten sich für nicht schuldig. Fast alle klagten über schlechte Behandlung durch andere Gefangene. Die meisten wollten die Strafe in landwirtschaftlichen Kolonien verbüßen, aber diejenigen, die dort waren, waren mit dem Leben dort auch unzufrieden. 68,7% waren Bauernkinder, 30,4% Arbeiterkinder, die Mehrzahl bildeten Diebe und Einbrecher. Die Zahl der Mörder betrug im ganzen 1,1%. 81,5% zeigten eine nur ganz geringe Herabsetzung der Intelligenz. 15,4% hatten größere Intelligenzdefekte, während 3,1% intellektuell normal waren. Organische Nervenleiden waren nicht vorhanden. Alkoholismus, Cocainismus waren sehr verbreitet (35,1%). Ungefähr 80% trieben Onanie, während Homosexualität sehr selten war. 13,07% litten an Gonorrhöe. 3,07% waren Luiker und 20% litten an Tuberkulose. Unter den rückfälligen Verbrechern waren die Krankheiten häufiger als unter den erstmaligen. In ethischer Beziehung vertraten sie den Nützlichkeitsstandpunkt. Die Gefühlssphäre zeigte bei Rückfälligen eine Steigerung, während diejenigen Rechtsbeuger, die eine Herabsetzung der Gefühlssphäre zeigten, nicht vorbestraft waren. *Wolpert.*

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Kohout, Josef:** *Gesundheitliche Eignung von Motorwagenführern.* Čas. lék. česk. 1931 II, 1465—1466 [Tschechisch].

Die aus dem gerichtlich-medizinischen Institute der tschechischen Universität in Brünn (Vorstand Prof. Berka) stammende Arbeit weist auf die Notwendigkeit einer gründlichen ärztlichen Untersuchung aller Lenker von Kraftfahrzeugen hin und verlangt eine gleichmäßige Untersuchung von sog. „Herrenfahrern“ und Berufschaffeuern, ferner eine periodische Nachuntersuchung der Besitzer von Führerscheinen, endlich die Erlassung genauer Vorschriften über die an Kraftfahrer zu stellenden gesundheitlichen Forderungen. Es sei, nach Ansicht Kohouts, Sache der Gerichtsärzte, welche die größte Zahl der durch Motorfahrzeuge verursachten Unfälle zu Gesicht bekommen, auf die Gefahren hinzuweisen, welche durch körperlich oder psychisch nicht geeignete Kraftwagenlenker herbeigeführt werden können. *Kalmus.*

**Kraulis, W.:** *Zur Vererbung der hysterischen Reaktionsweise.* (Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie [Kaiser Wilhelm-Inst.], München.) Z. Neur. 136, 174—258 (1931).

Kraulis kommt auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen zu dem Resultat, daß man in bezug auf Verhütung der hysterischen Reaktion Einschränkung der Fortpflanzung befürworten muß. Unter seinen episodischen Hysterikern ist die Zahl der dauernd sozial Untauglichen nicht sehr groß. Er tritt aber dafür ein, daß man eine freiwillige Sterilisierung (die jedoch lege lata nicht möglich ist! — Ref.) oder wenigstens stärkste Beschränkung der Kinderzahl bei den sozialabnormen Psychopathen befürworten müßte. — Die Wahrscheinlichkeit, an einer hysterischen Reaktion die zur Asylierung führt, zu erkranken, beträgt für die Geschwister der asylierten Untersuchten 6,25%, und ist 45 mal größer als diejenige in der Durchschnittsbevölkerung nach den Angaben von Luxemburger-Schulz. — Für die Geschwister der Sozialabnormen beträgt die Wahrscheinlichkeit 10,69% und für die Geschwister der